



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

66 Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken

Beteiligt:**Betreff:**

Widmung der Stichstraße zu den Grundstücken Am Waldesrand 12 - 12d

Beratungsfolge:

27.09.2005 Bezirksvertretung Hagen-Mitte

Beschlussfassung:

Bezirksvertretung Hagen-Mitte

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Mitte beschließt gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S 1028/SGV NW 91; ber. in GV NRW S. 355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV NRW S. 766), die Widmung der Stichstraße zu den Grundstücken Wasserloses Tal 12 – 12d.

Die Verkehrsfläche umfasst das Grundstück Gemarkung Hagen Flur 6 Flurstück 359.

Die Verkehrsfläche erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW und wird der Straßenuntergruppe gemäß § 3 Abs. 4 Ziffer 1 StrWG NRW (Anliegerstraße) zugeordnet. Sie ist in dem im Sitzungssaal aufgehängten Lageplan gelb markiert und rot umrandet dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.



STADT HAGEN

KURZFASSUNG

Teil 2 Seite 1

Drucksachennummer:

0690/2005

Datum:

25.08.2005

Die Stichstraße wurde im Rahmen eines Erschließungsvertrages ausgebaut.
Sie soll jetzt gewidmet werden.

BEGRÜNDUNG	Drucksachennummer: 0690/2005
Teil 3 Seite 1	Datum: 25.08.2005

Die aufgrund eines Erschließungsvertrages ausgebaute und von der Stadt übernommene Stichstraße ist endgültig hergestellt und dem Verkehr bereits übergeben worden.

Im öffentlichen Interesse und aus Gründen der Rechtssicherheit ist es nunmehr geboten, die Verkehrsfläche entsprechend § 6 StrWG NRW zu widmen. Durch die Widmung erhält die Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne von § 2 StrWG NRW. Mit der Widmung eröffnet sich der Allgemeinheit als gesetzliche Folge der Gemeingebräuch, d.h. die Nutzung der Verkehrsflächen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet.

Die Straßenbaulast nach § 9 StrWG NRW geht mit der Widmung auf die Stadt über.

Die strassenrechtlichen Voraussetzungen für die Widmung liegen vor.

Anlage:

Übersichtsplan

**FINANZIELLE
AUSWIRKUNGEN**

Teil 4 Seite 1

Drucksachennummer:

0690/2005

Datum:

25.08.2005

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

**VERFÜGUNG /
UNTERSCHRIFTEN**

Teil 5 Seite 1

Drucksachennummer:

0690/2005

Datum:

25.08.2005

Veröffentlichung:

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerin

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

66 Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

66

Anzahl:

1

